

- d) In den Berufs- und Betriebsberufsschulen sind entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1950 pädagogische Beiräte zu bilden.

IV.

Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung

§10

(1) Das durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin errichtete „Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung“ erweitert seine Tätigkeit der systematischen Verbesserung der gesafnten Berufsausbildung auf das Gebiet der Landwirtschaft.

(2) Im Direktorium des Deutschen Zentralinstituts für Berufsbildung muß das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vertreten sein.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft.

Vom 1. Juli 1950

In Durchführung der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) wird zur besseren Ausbildung von Facharbeitern für die Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, im Einvernehmen mit den Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§1

Berufsschule

Der Unterricht an den Berufsschulen und ihre Organisation werden durch das Berufsschulstatut vom 4. Juni 1947 geregelt.

§2

Lenkung des Berufsnachwuchses

Zur Durchführung des Nachwuchsplanes können die Ämter für Arbeit den Betrieben die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Zahl von Jugendlichen einzustellen oder andere Leistungen für die Berufsausbildung zu erbringen.

§3

Zentralausschuß für Berufsausbildung

Der Zentralausschuß für Berufsausbildung wird durch einen Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erweitert. Die Zusammensetzung der Hauptausschüsse für Berufsausbildung in den Ländern und der Ausschüsse für Berufsausbildung in den Stadt- und Landkreisen erfolgt sinngemäß.

§4

Lehrverhältnis

(1) Ein Lehrverhältnis darf nur nach vorhergehender Zustimmung des Amtes für Arbeit eingegangen werden.

(2) Nach erfolgter Zustimmung wird das Lehrverhältnis auf Grund des Lehrvertrages in die Lehrlingskartei des Amtes für Arbeit eingetragen.

(3) Dem Amt für Arbeit ist dazu der schriftliche, von dem Lehrling, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Unterzeichnete Lehrvertrag vorzulegen, der dem Einheitslehrvertrag zu entsprechen hat.

(4) Ein Lehrverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist ein Ausbildungsverhältnis in einem für die Landwirtschaft vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, Ministerium für Volksbildung und Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Berufe.

§5

Ausbildungsordnung

(1) Für jeden Lehrberuf der Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, werden durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausbildungsordnungen erlassen, deren Grundlage das Berufsbild ist.

(2) Die in der Ausbildungsordnung festzusetzende Lehrzeit darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

§6

Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen

(1) Die Zustimmung des Amtes für Arbeit auf Grund des § 4 darf nur erfolgen, wenn

- a) der Jugendliche für den betreffenden Beruf körperlich und geistig geeignet ist,
- b) der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber oder sein verantwortlicher Vertreter die Voraussetzungen für die Ausbildung von Jugendlichen besitzt,
- c) in dem Betrieb so viel Lehrlinge ausgebildet werden, daß der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die durch diese Durchführungsbestimmung auferlegten Pflichten erfüllen kann.

(2) Bei Nichterfüllung der im Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen hat das Amt für Arbeit das Recht, die Lehrlinge einem anderen Betrieb zur Ausbildung zuzuweisen.

§7

Überwachung der Berufsausbildung

(1) Die ständige Überwachung der beruflichen Entwicklung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen in der Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, erfolgt durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Leiter der Berufsschulen sind verpflichtet, die Ausbildung der Jugendlichen zu überwachen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die praktische und theoretische Ausbildung in Übereinstimmung mit den Lehrplänen und Programmen erfolgt.